



---

# Rechtliche Verselbstständigung Technische Betriebe

## 1. Auftrag des Parlaments an den Stadtrat

Am 7. Juni 2001 hat der Stadtrat dem Parlament die Vorlage „Rechtliche Verselbstständigung der Technischen Betriebe“ zur Beratung übergeben. Dem Antrag des Stadtrates und der vorberatenden Kommission folgend, hat dieses an der Sitzung vom 6. November 2001 den Stadtrat beauftragt, die Überführung der Technischen Betriebe in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft vorzubereiten und die entsprechenden Erlasse zur Beschlussfassung vorzulegen; dies unter Einhaltung folgender Rahmenbedingungen:

- a) die Anlagen der Elektrizitätsversorgung, der Wasser- und Erdgasversorgung werden ins Eigentum der ausgliederten AG überführt;
- b) die öffentliche Beleuchtung, das Entsorgungswesen und die Sportanlagen verbleiben bei der Stadt.

## 2. Vorgehen

Auf Grund des Parlamentsbeschlusses hat die bereits bei früherer Gelegenheit ins Leben gerufene stadträtliche Projektkommission die weiteren Arbeiten an die Hand genommen. Sie hat zuhanden des Stadtrates die notwendigen Unterlagen erarbeitet und die Ausgestaltung einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft nachgezeichnet. Im Wissen, dass angesichts der Vielschichtigkeit der Vorlage in einzelnen Fragen durchaus unterschiedliche Auffassungen vorherrschen, entschloss sich der Stadtrat, bei den Parteien und interessierten Institutionen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte vom 27. Juni bis 30. September 2002, wodurch es den Vernehmlassern namentlich möglich wurde, Erkenntnisse aus dem Ausgang der eidgenössischen Volksabstimmung zum eidgenössischen Elektrizitätsmarktgesetz vom 22. September 2002 in die Stellungnahme einfließen zu lassen. Von insgesamt 14 angeschriebenen Vernehmlassungspartnern haben deren 11 eine Eingabe eingereicht. Der Stadtrat hat die Stellungnahmen ausgewertet und diese den Vernehmlassern in einer zusätzlichen Informationsveranstaltung von Ende November 2002 zur Kenntnis gebracht. Im Anschluss daran wurde die Vorlage überarbeitet. Dabei sind die aus Sicht des Stadtrates angezeigten Korrekturen angebracht worden. Diese sind in die nachfolgenden Ausführungen eingeflossen.

## 3. Energiepolitische Ausgangslage

Um die Verständlichkeit dieser Vorlage zu verbessern und die anstehenden Entscheide des Stadtparlamentes in ihrem Gesamtzusammenhang aufzuzeigen, werden Teile der Ausführungen der Parlamentsvorlage vom 7. Juni 2001 an dieser Stelle wiederholt. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als sich aus Sicht des Stadtrates in inhaltlicher Hinsicht nach dem negativen Ausgang der EMG-Abstimmung vom 22. September 2002 keine grundlegend neue Beurteilung der energiepolitischen Ausgangslage in Europa ergeben hat. Eine Neubeurteilung drängt sich hingegen für die Situation in der Schweiz auf.

### 3.1 Liberalisierung in Europa schreitet weiter voran

Seit 1999 sind alle EU-Mitglieder gehalten, ihre Energiemärkte schrittweise zu öffnen und die einschlägigen EU-Richtlinien umzusetzen. Die Öffnung des Strommarktes soll zuerst für Grosskunden, später auch für kleinere Kunden und Privathaushalte erfolgen. Nach der vollständigen Öffnung des Marktes sollen alle Kunden ihren Lieferanten frei wählen können.

Deutschland, Norwegen, Finnland, Schweden, Grossbritannien und Österreich haben ihren Strommarkt zu 100 % geöffnet. Die übrigen EU-Länder haben ihren Markt bereits zwischen 30 und 50 % geöffnet. Österreich und die Niederlande verkürzen die Übergangsfrist bis zur totalen Öffnung.

Der Erdgasmarkt ist in Grossbritannien und Deutschland zu 100 % geöffnet, in Spanien und Irland zu 75 %, in den übrigen EU-Staaten beträgt der Anteil am geöffneten Gasmarkt 20 bis 65 %.

Eine Liberalisierung des Strommarktes führt zu mehr Konkurrenz und folglich zu schwindenden Margen sowie wachsenden Ansprüchen an das Dienstleistungsangebot der Verteiler. Um in einem solchen Markt zu bestehen, kommt der unternehmerischen Flexibilität höchste Bedeutung zu. Rechtsform, Strategie und Kultur der Betriebe sind so zu gestalten, dass sie eine flexible Anpassung an die sich ändernden Rahmenbedingungen erlauben.

### **3.2 Die bisherigen Anstrengungen in der Schweiz**

Die Schweiz kann sich den Entwicklungen in den Nachbarstaaten nicht entziehen, da sowohl der Strom als auch der Gasmarkt europäisch eng verflochten sind. Auch ohne Elektrizitätsmarktgesetz hat der angekündigte Markt in Europa das Stromgeschäft in der Schweiz schon wesentlich verändert. Grosse Elektrizitätswerke haben sich – zum Teil mit ausländischen Beteiligungen – zusammengeschlossen und bringen bereits heute mit Tiefpreisangeboten den Wettbewerb für Grossverbraucher und Endverteiler. So wurde mit dem 1995 erschienenen „Cattin-Bericht“ auch die Ausgangslage und die Entwicklung auf dem schweizerischen Elektrizitätsmarkt erstmals thematisiert.

Dieser Bericht, aber auch das In-Kraft-Treten der EU-Strommarkt-Richtlinie veranlasste den Bundesrat im Jahre 1997, das zuständige Departement (UVEK) zu beauftragen, einen Entwurf zu einem Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) auszuarbeiten. Dieser Entwurf löste in der Vernehmlassung sehr kontroverse Reaktionen und Stellungnahmen aus. Die auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse völlig überarbeitete Gesetzesvorlage wurde mit der Botschaft des Bundesrates im Juni 1999 verabschiedet. Die parlamentarische Beratung erstreckte sich über 1 ½ Jahre. Nach langen Debatten im National- und Ständerat konnte die Behandlung des EMG mit Genehmigung in beiden Kammern am 15. Dezember 2000 abgeschlossen werden. Nachdem das Referendum gegen das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) ergriffen wurde, hat das Schweizer Volk in der Abstimmung vom 22. September 2002 die Gesetzesvorlage mit 52.6 % zu 47,4 % verworfen.

### **3.3 Nach dem EMG-Nein vom 22. September 2002**

Nach Auffassung von Fachleuten hätte das EMG eine brauchbare Rahmenordnung für die stufenweise Öffnung des Strommarktes dargestellt. Die Privatisierungswelle der letzten Jahre dürfte aber eine grosse Zahl von Stimmentenden verunsichert haben. Die Vorteile einer geordneten Strommarktöffnung sind für eine Mehrheit der Stimmentenden zu wenig deutlich geworden.

Nach dem negativen Volksentscheid bezüglich Energiemarktgesetz sind verschiedene Szenarien bezüglich Weiterentwicklung des Strommarktes auszumachen: Ohne erneute Initiative massgeblicher Kreise kann ein beharrliches und strukturerhaltendes Verbleiben in einer monopolistischen Stromwirtschaft nicht ausgeschlossen werden. Dies hätte zur Folge, dass es in unmittelbarer Zukunft für kleine und mittlere Unternehmen, aber auch für Haushaltkunden wohl kaum zu einer spürbaren Marktöffnung und zu den damit verbundenen Vorteilen kommen dürfte.

Ein anderes Szenario geht davon aus, dass in aufwändigen Verfahren Vereinbarungen zwischen Produzenten, Netzbetreibern und Grosskunden (oder in Einkaufspools zusammengeschlossenen Konsumenten) zustande kommen.

Ein dritter Ansatzpunkt besteht darin, dass es angesichts der internationalen Verflechtung des schweizerischen Strommarktes wenigstens auf der Höchstspannungsebene auf freiwilliger Basis zu einer Teilöffnung kommen wird. Sodann stellt sich für marktmächtige Unternehmen die Frage, ob sie ihre Durchleitungsrechte allenfalls gerichtlich erstreiten wollen, zumal dieser zeitintensive und kostspielige Weg in der Schweiz im konkreten Einzelfall bereits eingeschlagen wurde und in dieser Frage deshalb auch schon bald entsprechende Erfahrungen vorliegen werden.

Jene Kreise hingegen, welche auf den Erlass eines dringlichen Bundesgesetz hoffen oder die gar den (erneuten) ordentlichen Gesetzgebungsprozess abwarten wollen, können für die nächsten vier bis fünf Jahre keine grosse Bewegung des Strommarktes erwarten.

Denkbar, aber aufgrund der unterschiedlichsten Interessenlagen und der notwendigen Zustimmung des Volks in den meisten schweizerischen Städten und Gemeinden eher unwahrscheinlich sind schliesslich freiwillige Branchenvereinbarungen aller beteiligten Werke, vom Überlandwerk bis zum kommunalen Netzbetreiber.

Mit dem EMG-Nein ist die Marktöffnung in der Schweiz vorerst ins Stocken geraten. Dessen ungeachtet werden aber die Marktteilnehmer weiterhin ein unübersehbares Interesse an einer effizienten und möglichst preisgünsti-

gen Stromversorgung haben. Auch für den Wirtschaftsstandort Gossau ist eine sichere und kostengünstige Versorgung mit Elektrizität von besonderer Bedeutung. Die Vielzahl konkurrenzfähiger Klein- und Mittelunternehmungen (KMU) und die vornehmlich im Osten von Gossau angesiedelten Industriebetriebe sind darauf angewiesen, einen zuverlässigen und flexiblen Stromlieferanten zu haben. So bleibt mit Sicherheit zu erwarten, dass die Strommarkt-Thematik auch in den nächsten Jahren auf der politischen Traktandenliste bleiben wird, auch wenn unbestrittenermassen eine langsamere Gangart zu erwarten ist. Denn die Unzulänglichkeiten des heute monopolistischen Strommarktes sind mit dem Volks-Nein nicht behoben worden. So erstaunt es auch nicht, dass im Rahmen des vom Stadtrat durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens eine deutliche Mehrheit der Vernehmlasser in Kenntnis des EMG-Abstimmungsergebnisses zum Ausdruck brachte, dass die vom Parlament beim Stadtrat in Auftrag gegebene Ausarbeitung der Vorlage trotz EMG-Nein voranzutreiben und zur Beschlussfassung zu unterbreiten sei.

### **3.4 Folgen für die Technischen Betriebe Gossau**

Unbesehen des negativen Ausgangs der EMG-Abstimmung wird „Strom Europa“ über kurz oder lang Tatsache werden. Von Sizilien bis zum Nord-Kap steht der Kunde im Zentrum der Bemühungen von Stromproduzenten, Netzbetreiber und Endverteiler. Der Kunde wird in Zukunft seine Strom- oder Gasversorger frei wählen wollen. Die Verteilwerke müssen diese Energie der Wahl transportieren, sind also nicht mehr einziger Lieferant im Netz. Das heisst, es muss neu kalkuliert werden: einerseits für das Energiegeschäft, andererseits für das Netzgeschäft. Beide Bereiche sind getrennt und ohne Quersubventionen abzurechnen, was gegenüber heute zu wesentlich höherer Transparenz führt. Seriosität und Kompetenz allein dürften in Zukunft nicht mehr ausreichen, um zu überleben.

Strom- und Gasversorger müssen ständig und rasch lernen, sich in einem lebhaften Markt mit wechselnden Anbietern und Kunden erfolgreich zurecht zu finden. Grundsätzlich wird der Markt mehr Kundenorientierung und Effizienz in allen unternehmerischen Bereichen erfordern. Dies dürfte die gemeinsame Nutzung von Synergien im Rahmen von Kooperationen voraussetzen. Entscheidend werden die Dynamik und Kundenorientierung eines Unternehmens am Markt und der kostengünstige Bau, Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur sein.

## **4. Zielsetzungen der Stadt Gossau – Keine Privatisierung**

Der Stadtrat will auch in Zukunft den „Service Public“ und damit eine gut verfügbare, sichere, qualitativ hochstehende und preiswerte Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner wie auch der Wirtschaft mit Elektrizität, Wasser und Erdgas sicherstellen. Mit der beantragten rechtlichen Verselbstständigung der Technischen Betriebe wird sich an dieser Zielsetzung nichts ändern, zumal die massgebliche Aktienmehrheit bei der Stadt Gossau verbleiben wird. Der Stadtrat ist gewillt und mit der vorgeschlagenen Organisation rechtlich auch in der Lage, weiterhin den massgeblichen Einfluss auf das Versorgungsunternehmen sicher zu stellen. Indem aber den Technischen Betrieben eine grössere Organisationsfreiheit gewährt wird, sollen sie in die Lage versetzt werden, den sich in wenigen Jahren sicherlich erneut abzeichnenden Veränderungsdruck aufzunehmen und dadurch den Service Public zu garantieren. Von einer Privatisierung der Technischen Betriebe im Sinne der Übertragung einer massgeblichen Mehrheit der Aktionärsrechte an aussenstehende Dritte wird ausdrücklich abgesehen. Die städtische Vorlage ist aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse so konzipiert worden, dass das Aktienkapital und damit die Versorgung der Stadt Gossau mit Wasser und Elektrizität fest in öffentlicher Hand bleibt.

## **5. Handlungsalternativen der Stadt Gossau nach dem EMG-Nein**

Die Abstimmung vom 22. September 2002 zum Elektrizitätsmarktgesetz hat deutlich gemacht, dass auch die Gossauer Stimmberechtigten einer Liberalisierung des Strommarktes und einer Privatisierung von Versorgungsunternehmen ablehnend gegenüber stehen. Der Stadtrat respektiert diese Haltung und sieht daher von einer Privatisierung der Technischen Betriebe klar ab. Gleichzeitig ist er der überzeugten Auffassung, dass auf Grund der in den letzten Jahren geleisteten Projektarbeit und angesichts der im vergangenen Jahr geführten Diskussion im Parlament und bei den Parteien derzeit ein breites themenspezifisches Know-how vorhanden ist. Dieses gilt es zu nutzen. Namentlich sollen nach Auffassung des Stadtrates die anstehenden Fragen wie beispielsweise die Thematik der immer wieder ins Feld geführten Querfinanzierung der Sportanlagen, aber auch die Totalrevision der aus dem Jahre 1961 stammenden Energie- bzw. Wasserreglemente nicht weiter aufgeschoben, sondern gelöst werden.

In der Vernehmlassung sind vereinzelte Stimmen laut geworden, welche von einer Überführung der Technischen Betriebe in eine Aktiengesellschaft absehen wollen. Diese Kreise schlagen die Ausgestaltung der Technischen Betriebe als öffentlich-rechtliche Anstalt vor. Wieder andere Stimmen möchten die Technischen Betriebe in der heutigen Form als unselbstständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen (Gemeindeunternehmen) weiterführen. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft weiterhin die richtige und zielführende Strategie darstellt. Gerade deswegen sollen an dieser Stelle die Vor- und Nachteile der beiden alternativen Organisationsformen nochmals in Erinnerung gerufen und jenen der Aktiengesellschaft gegenübergestellt werden.

Ausgehend von der Annahme, dass zumindest die überwiegende Mehrheit des Kapitals einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte Kapital einer öffentlich-rechtlichen Anstalt bei der Stadt Gossau platziert bleibt, lassen sich die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Gemeindeunternehmen, der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt und der Aktiengesellschaft wie folgt darstellen:

Kriterium	Gemeindeunternehmen	Öffentlich-rechtliche Anstalt	Aktiengesellschaft
Vermögen	Vermögen der TB stellt Vermögen der Stadt dar; volle und ausschliessliche Haftung der Stadt.	Eigenes Vermögen; die Stadt haftet aber subsidiär für Verbindlichkeiten der selbstständigen Anstalt	Eigenes Vermögen der AG ohne subsidiäre Haftung der Stadt
Interne Organisation	Die Aufgaben- und Kompetenzteilung zwischen Stadtrat, Betriebskommission und Betriebsleitung legt der Stadtrat fest. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung (insbesondere bezüglich der Finanzkompetenzen)	Die Aufgabenteilung zwischen Stadtrat, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ist in einem vom Parlament zu erlassenden Reglement festzuschreiben	Organe sind (minimal) die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle Einzelheiten der internen Organisation werden – soweit nicht gesetzlich vorgegeben – in den Statuten und ergänzenden Reglementen festgelegt
Personalrecht	Öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse für das Personal	Öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse für das Personal	Privatrechtliche Anstellungsverhältnisse für das Personal
Aufsicht	Im Rahmen der kommunalen und kantonalen Gesetzgebung durch den Stadtrat und den Kanton (analog übrige Organisationseinheiten der Stadt)	Oberaufsicht durch den Stadtrat und durch den Kanton	Grundsätzlich durch die Organe der AG, unter Vorbehalt anderslautender statutarischer / gesetzlicher Bestimmungen
Haftung und Verantwortlichkeit	Ausschliessliche Haftung der Stadt gemäss den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes	Ausschliessliche Haftung der Stadt gemäss den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes	Haftung des Gesellschaftsvermögens; Haftung der Gesellschaftsorgane bei Verschulden
Betriebliche Autonomie und Flexibilität	Eingeschränkt; keine Selbstverwaltung; es gelten die allgemeinen Grundsätze des Staats- und Verwaltungsrechts	Mässig; das Unternehmen verwaltet sich selber. Im Rahmen der zu erlassenden Reglemente besteht Freiraum für die Ausgestaltung der Autonomie	Hoch; volle Autonomie
Rolle des Stadtrates bzw. des Stadtparlaments	Gemäss Gemeindeordnung	Können reglementarisch bedürfnisgerecht zugeordnet werden	Qualifizierte Stimmenmehrheit der Vertreter der Stadt in der Generalversammlung; Einsitznahme im Verwaltungsrat; Führung mittels Leistungsvereinbarungen
Beteiligung Dritter	Rechtlich nicht zu bewerkstelligen	Rechtlich umstritten; faktisch schwierig zu bewerkstelligen	Mittels Aktienübertragung; Übertragungsbeschränkungen möglich

Der Stadtrat ist auch heute noch der Meinung, dass zwar die rechtliche Umgestaltung der Technischen Betriebe in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu einer – gegenüber dem Status quo – etwas grösseren Flexi-

bilität führt, diese aber durch die Aufsicht des Stadtrates/Parlaments aber gleich wieder eingeschränkt ist, was die Willensbildung und Entscheidungsfindung im Einzelfall verlangsamt. Massgebend ist auch, dass in der Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt praktisch kein Spielraum offen steht für die bedarfsgerechte finanzielle Beteiligung/Einbindung Dritter (Nachbargemeinden, strategische Kooperationspartner).

Auf diesem Hintergrund und mit Rücksicht auf den vom Parlament dem Stadtrat erteilten Auftrag, die zur Überführung der Technischen Betriebe in eine Aktiengesellschaft notwendigen Erlasse zur Beschlussfassung vorzulegen, möchte der Stadtrat davon absehen, die Variante öffentlich-rechtliche Anstalt weiter zu verfolgen. Sollten das Parlament bzw. die Stimmberechtigten dem Antrag auf Überführung der Technischen Betriebe in eine Aktiengesellschaft nicht zustimmen, verbleibt lediglich die Weiterführung als Gemeindeunternehmen. In diesem Fall wären die nötigen Reorganisationen an die Hand zu nehmen. Nebst dem Erlass des Energie- und Wasserreglementes wäre die Kompetenzordnung einer grundlegenden Reform zu unterziehen. Namentlich wären zugunsten des Stadtrates die Finanzkompetenzen zu erhöhen und es wäre ihm auch die Befugnis einzuräumen, sachgerechte Verträge mit Grosskunden abzuschliessen. Sodann wäre die Übertragung der Aufgabenbereiche Sportanlagen, Entsorgungswesens und öffentliche Beleuchtung an die Stadt (allgemeiner Finanzhaushalt) und die Neuorganisation des Finanz- und Rechnungswesens (inkl. Informatik) in die Wege zu leiten .

## **6. Ausgestaltung der rechtlichen Verselbstständigung als Aktiengesellschaft**

### **6.1 Überblick**

#### **6.1.1 Eigentumsverhältnisse, Rechtsnachfolge, Leistungsvereinbarung**

Mit der Gründung der Technischen Betriebe AG (TBG AG) gehen die Anlagen der Sparten Elektrizität, Wasser und Gas in das Eigentum der TBG AG über. Diese tritt auch in alle diesbezüglichen Rechte und Pflichten der heutigen Technischen Betriebe ein. In einer Leistungsvereinbarung verpflichtet sich die TBG AG, die Bezügerinnen und Bezüger von Elektrizität, Wasser und Erdgas auf dem Stadtgebiet zu erschliessen und deren Versorgung sicherzustellen.

#### **6.1.2 Rückübertragung**

Die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Gossau und der TBG AG kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren, erstmals auf den 31. Dezember 2013 gekündigt werden. Auf den Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsvereinbarung verpflichtet sich die TBG AG, die Aufgaben und Rechte, aber auch die dazumaligen Vermögenswerte (Grundstücke, Bauten, Anlagen Betriebseinrichtungen etc.) ins Eigentum der Stadt Gossau oder an eine von ihr bezeichnete juristische Person zu übertragen.

Im Falle der späteren Liquidation, Fusion oder Absorption der TBG AG anerkennt die Stadt Gossau eine Rechtsnachfolgerin als neue Vertragspartei, sofern diese die in der Leistungsvereinbarung festgeschriebenen Verpflichtungen in allen Teilen übernimmt und hinreichend Gewähr für deren Erfüllung bietet.

### **6.2 Anpassung Gemeindeordnung (1. Nachtrag)**

Die Technischen Betriebe sind heute als unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Gemeindeunternehmen im Sinne von Art. 193 ff Gemeindegesetz) konstituiert. Mit der rechtlichen Verselbstständigung ist eine Änderung der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 erforderlich. Zum einen soll in Art. 2 Abs. 3 der geänderten Gemeindeordnung der Auftrag der Stadt festgeschrieben werden, eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Energieversorgung und eine ebenso sichere Versorgung der Stadt mit Wasser zu gewährleisten. Ausserdem soll die Veräusserung massgeblicher Aktienpakete der TBG AG dem obligatorischen Referendum unterstellt werden (Art. 9 lit. e) (neu)). Und schliesslich sind in Art. 48 der Gemeindeordnung die rechtlichen Voraussetzungen für die Beteiligung der Stadt Gossau an einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft zu schaffen. Der Nachtrag zur Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung des Parlaments und unterliegt dem obligatorischen Referendum.

### **6.3 Energie und öffentliche Beleuchtung**

#### **6.3.1 Energiereglement**

Im vorgeschlagenen Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Energie überträgt die Stadt Gossau der TBG AG die öffentliche Aufgabe der Versorgung des Stadtgebietes mit Elektrizität und die Betriebsführung der öffentlichen Beleuchtung. Das Reglement legt lediglich die wesentlichen Eckpfeiler fest. Aufgabe des Stadtrates wird es sein, den Gebührentarif Elektrizität und die weitergehenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

sen. Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

Gleichzeitig wird die Stadt ermächtigt, die TBG AG mit der Versorgung des Gemeindegebietes mit anderen Energieträgern wie Erdgas zu beauftragen (Art. 2 Abs. 2 Entwurf Energiereglement). Von dieser Kompetenz soll auch Gebrauch gemacht werden (siehe unten Ziffer 6.5 dieses Berichts).

### **6.3.2 Leistungsvereinbarung Elektrizität**

Ergänzend zum kommunalen Energiereglement sind in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der TBG AG die weiteren Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zu regeln. Darin sind namentlich die von der TBG AG zu leistenden Entschädigungen für die Benutzung von öffentlichem Grund und Boden festzulegen. Solche Abgeltungen sind landesüblich kostenpflichtig, was auch im vorliegenden Fall vorgesehen ist. Die Leistungsvereinbarung wird durch den Stadtrat abgeschlossen (Art. 48 GO). Dem Parlament wird der Entwurf Leistungsvereinbarung Elektrizität im Anhang zu dieser Vorlage zur Kenntnis gebracht.

Die öffentliche Beleuchtung soll gemäss Parlamentsbeschluss im Aufgabenbereich der Stadt Gossau verbleiben, von dieser letztlich aber mittels Leistungsvereinbarung an die TBG AG übertragen werden. Soweit erforderlich werden die Einzelheiten ebenfalls in der Leistungsvereinbarung Elektrizität geregelt.

### **6.3.3 Controlling, Aufsicht**

Die tatsächliche Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Versorgung mit Elektrizität auf dem Gebiet der Stadt Gossau soll nach Massgabe der Leistungsvereinbarung durch angemessene Aufsichtsmittel sichergestellt werden. Diesbezügliche Bestimmungen finden sich im Energiereglement (Art. 6 und 7) wie auch in der einschlägigen Leistungsvereinbarung (Ziffer 8.5).

## **6.4 Wasser**

### **6.4.1 Wasserreglement**

Im vorgeschlagenen Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Wasser überträgt die Stadt der TBG AG die öffentliche Aufgabe der Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser. Das Reglement legt lediglich die wesentlichen Eckpfeiler fest. Aufgabe des Stadtrates wird es sein, den Gebührentarif und die weitergehenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

### **6.4.2 Leistungsvereinbarung Wasser**

Ergänzend zum kommunalen Wasserreglement sind in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der TBG AG die weiteren Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zu regeln. Für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Wasserversorgung werden landesüblich keine Entschädigungen erhoben. Im vorliegenden Fall soll diese Praxis übernommen werden. Die Leistungsvereinbarung wird durch den Stadtrat abgeschlossen (Art. 48 GO). Dem Parlament wird der Entwurf Leistungsvereinbarung als Anhang zu dieser Vorlage zur Kenntnis gebracht.

### **6.4.3 Controlling, Aufsicht**

Da auch die Versorgung mit Wasser eine öffentliche Aufgabe darstellt, soll die tatsächliche Aufgabenerfüllung nach Massgabe der Leistungsvereinbarung auch sichergestellt sein. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich im Wasserreglement (Art. 6 und 7) wie auch in der Leistungsvereinbarung Wasser (Ziffer 9.5).

### **6.4.4 Beteiligung an der RWSG**

In seiner Vorlage an das Parlament vom 7. Juni 2001 ging der Stadtrat noch davon aus, dass die Beteiligung der Stadt Gossau an der Regionalen Wasserversorgung St. Gallen AG (RWSG) bei der Stadt verbleibt. Die weiteren Abklärungen und Diskussionen machen deutlich, dass es angezeigt ist darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der rechtlichen Verselbstständigung der Technischen Betriebe diese Beteiligung in die TBG AG eingebracht werden kann. Aus Sicht der Stadt Gossau stellt die Beteiligung an der RWSG sicher, dass im Bedarfsfall über die Optionsrechte bei der RWSG das nötige Wasser bezogen werden kann. Insofern ist den Verantwortlichen der TBG AG, die auch in Notsituationen die Wasserversorgung sicherzustellen haben, zu ermöglichen, in den zuständigen Gremien der RWSG den Einfluss geltend zu machen. Umgekehrt gehen so auch die mit dem Engagement bei

der RWSG anfallenden Kosten (Finanzierung von Investitionen, allfällige Kapitalerhöhungen) zulasten der TBG AG.

## **6.5 Versorgung mit Erdgas**

### **6.5.1 Vorbemerkung**

Die Versorgung von Gossau mit Erdgas stellt – im Gegensatz zur Versorgung mit Wasser und Elektrizität - keine öffentliche Aufgabe dar. Daher kann auf den Erlass eines Erdgas-Reglementes verzichtet werden (siehe Art. 48 Abs. 3 der zu ändernden Gemeindeordnung). Die Rechtsbeziehung zwischen der Stadt Gossau und der TBG AG wird lediglich durch eine Leistungsvereinbarung, die Rechtsbeziehung zwischen der TBG AG und den Erdgasbezüglern wird mittels privatrechtlicher Verträge und anderweitigen, vom Stadtrat zu erlassenden, Ausführungsbestimmungen geregelt.

### **6.5.2 Leistungsvereinbarung Erdgas**

In der Leistungsvereinbarung betreffend Erdgasversorgung erteilt die Stadt Gossau der TBG AG die Bewilligung, auf ihrem Gemeindegebiet gewerbsmässig Erdgas abzugeben, zu übernehmen sowie die erforderlichen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben und sachgemäss zu unterhalten und gegebenenfalls zu ersetzen oder zu beseitigen. Für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Gasversorgung werden landesüblich keine Entschädigungen erhoben. Falls die TBG AG mit der Erdgasversorgung einen Gewinn erzielt, soll die Stadt Gossau die Möglichkeit haben, eine Entschädigung für diese Nutzung zu erheben. Auch diese Leistungsvereinbarung wird durch den Stadtrat abgeschlossen (Art. 48 GO). Sie wird dem Parlament im Rahmen dieser Vorlage im Entwurf zur Kenntnis gebracht.

### **6.5.3 Controlling, Aufsicht**

In ähnlicher Weise wie bei der Elektrizität und beim Wasser will der Stadtrat auch bezüglich Erdgasversorgung seiner Aufsichtspflicht nachkommen. Die TBG AG soll daher zur angemessenen Berichterstattung verpflichtet werden können. Die Bestimmungen finden sich in Ziffer 7.5 der Leistungsvereinbarung.

## **6.6 Strukturierung der Aktiengesellschaft**

### **6.6.1 Aktionärskreis und Kompetenzen der Generalversammlung**

Die Stadt Gossau zeichnet und behält das gesamte Kapital der neu zu gründenden Aktiengesellschaft. Damit kann sie den massgeblichen Einfluss auf das Geschick der Gesellschaft ausüben. Die Veräusserung massgeblicher Aktienpakete untersteht dem obligatorischen Referendum (siehe oben Ziffer 6.2 sowie Art. 48 Entwurf Nachtrag Gemeindeordnung). Damit ist sichergestellt, dass jeder direkte Schritt zur Veräusserung eines massgeblichen Teils des Aktienkapitals vom Ausgang einer Volksabstimmung abhängig gemacht wird und somit gegen den Willen der Stimmberechtigten nicht möglich ist. Auf diese Weise wird eine Privatisierung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Möglichkeit zur Einführung einer Volksaktie, welche aus Sicht des Stadtrates klar abzulehnen ist.

Die Bestimmungen in den Statuten bilden die „Grundverfassung“ der TBG AG. Von wesentlicher Bedeutung ist die vorgesehene Aufgabenteilung bzw. Kompetenzabgrenzung zwischen der Generalversammlung und dem Verwaltungsrat. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und soll die nachfolgend aufgeführten und teils unübertragbaren Befugnisse resp. Pflichten haben:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Entschädigung, Wahl und Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten oder der Verwaltungsratspräsidentin und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- f) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende von maximal 6 %;
- g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates, aller weiteren mit der Geschäftsführung befassten Personen sowie der Revisionsstelle;

- h) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und der Aktionäre sowie über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- i) Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigniederlassungen, Gründung von Tochtergesellschaften sowie Übernahme und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
- j) Zustimmung zur Übertragung von Aktien (unter Vorbehalt von Art. 9 Gemeindeordnung);
- k) Beschlussfassung über die Änderung des Aktienkapitals;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

### 6.6.2 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der TBG AG soll aus fünf bis sieben von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern bestehen. Bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder ist der Bereitstellung der unternehmerischen, fachlichen und politischen Kompetenzen hinreichend Rechnung zu tragen (Primat der Fachkompetenz). Der Stadtrat denkt an ein Fünfer-Gremium, das sich aus zwei Mitgliedern des Stadtrates und drei aussenstehenden Fachleuten zusammen setzt.

Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft zu. Er hat die gesetzlichen Befugnisse und Pflichten. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik;
- c) Festlegung der Organisation;
- d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- e) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- f) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- g) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- i) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
- j) Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen;
- k) Führung der gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte;
- l) Vertretung der Gesellschaft nach aussen;
- m) Antragstellung betreffend Verwendung des Bilanzgewinnes;
- n) Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum, inkl. Einräumung von Baurechten;
- o) Aufnahme von Darlehen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaften;
- p) Beschlussfassung über Anhebung und Abstand von Prozessen und Abschluss von Vergleichen;
- q) Durchsetzung der Vinkulierungsordnung, insbesondere auch des Optionsrechtes zugunsten der Aktionäre.

Im übrigen kann der Verwaltungsrat in all jenen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

### 6.6.3 Revisionsstelle

Die Wahlvoraussetzungen, Unabhängigkeit und Aufgaben der aktienrechtlichen Revisionsstelle werden in Art. 727 ff. OR geregelt. In die Statuten soll die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Revisionsstelle unabhängig davon, ob die Gesellschaft von besonders befähigten Revisoren im Sinne von Art. 727b OR geprüft wird, zuhanden des Verwaltungsrates einen Erläuterungsbericht (Art. 729a OR) zu erstellen hat, worin die Durchführung und das Ergebnis der Prüfungen festzuhalten ist.

#### **6.6.4 Rechnungsjahr**

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 30. September abgeschlossen. Damit kann eine Übereinstimmung des Rechnungsjahres mit dem hydrologischen Jahr erreicht werden.

#### **6.6.5 Verwendung des Jahresgewinns**

Der in der Jahresbilanz ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen von Art. 671 ff. OR zu verwenden. Aus dem ausgewiesenen Jahresgewinn ist jährlich ein Betrag von 5 % der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Aus dem verbleibenden Jahresgewinnsaldo und einem allfälligen Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre kann eine Dividende von maximal 6 % an die Aktionärin (Stadt Gossau) ausgeschüttet werden. Ein Überschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen oder den freien Reserven zuzuweisen.

#### **6.6.6 Gründungsverfahren**

Es wird ein zweistufiges Gründungsverfahren vorgeschlagen. Unter der Voraussetzung, dass die TBG AG per 1. Januar 2004 die operative Tätigkeit aufnehmen kann, soll im zweiten Halbjahr 2003 eine Bargründung mit einem Aktienkapital von Fr. 100'000 (gesetzlicher Mindestbetrag) erfolgen. Mit dem Eintrag im Handelsregister kann die TBG AG in der Folge selbstständig als Gesellschaft gegen aussen auftreten. Namentlich kann sie Verpflichtungen eingehen und Rechte erwerben. Auch sind ab dem Zeitpunkt des Handelsregistereintrags der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der TBG AG voll funktionsfähig.

In einem zweiten Schritt soll dann im ersten Halbjahr 2004 die Stadt nach Vorliegen des definitiven Jahresabschlusses 2003 durch Kapitalerhöhung mittels Sachübernahme die Vermögenswerte der heutigen Technischen Betriebe (Grundstücke, Anlagen, Einrichtungen, Rechte) in die TBG AG einbringen. Die massgeblichen Werte werden dann in der Übernahmebilanz festgeschrieben. Grundlage bilden die Jahresrechnung der Technischen Betriebe und die gestützt darauf vorgenommene Bewertung der Bilanzpositionen per 31.12.2003.

### **6.7 Personalrecht**

#### **6.7.1 Personalüberleitungsvertrag**

In Zusammenarbeit mit dem Personalverband der Technischen Betriebe wie auch mit dem Personalverband Rathaus ist der Personalüberleitungsvertrag erarbeitet worden. Diese Vereinbarung regelt die arbeitsrechtlichen Fragen des Übergangs der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technischen Betriebe auf die TBG AG. Namentlich macht es der Vertrag dem Stadtrat zur Pflicht, im Rahmen der zustehenden gesellschaftsrechtlichen Befugnisse in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat der TBG AG auf die Geschäftsleitung der TBG AG einzuwirken, falls diese ihren Verpflichtungen aus dem Personalüberleitungsvertrag nicht, nicht ordnungsgemäss oder nur unvollständig nachkommt.

#### **6.7.2 Versicherungskasse (Pensionskasse)**

Für die Mitarbeitenden der Technischen Betriebe werden sich bezüglich Versicherungspflicht und Versicherungsschutz keine namhaften Veränderungen ergeben. Nach Rücksprache mit der derzeitigen Pensionskasse besteht die Möglichkeit zum Abschluss eines Anschlussvertrages für das Personal der TBG AG.

#### **6.7.3 Vernehmlassung der Personalverbände**

Der Personalverband der Technischen Betriebe ist in die Vernehmlassung zum Personalüberleitungsvertrag einbezogen worden. Zulasten der Rechnung der Technischen Betriebe wurde ihnen der Beizug eines in dieser Sache versierten Rechtsanwaltes zugestanden. In seiner Stellungnahme vom 11. Juli 2002 schreibt der Personalverband, dass er die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich als angemessen betrachte, auch wenn einzelne Punkte im Zusammenhang mit der Überführung der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse noch bereinigt werden müssten. Der Personalverband teilt die Ansicht des Stadtrats, derzeit auf den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags zu verzichten. Ein solcher scheint bei einem Bestand von rund 40 Beschäftigten nicht dringend erforderlich.

### **7 Sportanlagen**

Gemäss Parlamentsbeschluss vom 6. November 2001 sollen die Sportanlagen im Eigentum der Stadt Gossau verbleiben. Darüber hinaus erachtet es der Stadtrat als richtig, spätestens im Zeitpunkt der rechtlichen Verselbst-

ständigkeit der Technischen Betriebe auch die Zuständigkeiten für den Unterhalt und Betrieb der Sportanlagen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Es wird vorgeschlagen, diese Aufgaben künftig durch die Stadtverwaltung erledigen zu lassen. An die Stelle einer Leistungsvereinbarung mit den Technischen Betriebe AG tritt eine Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Amt innerhalb der Stadtverwaltung (Art. 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung).

In personeller Hinsicht dürfte die Neuregelung zur Folge haben, dass in der Administration der Technischen Betriebe rund eine halbe Stelle frei wird und die entsprechenden Kapazitäten in der Stadtverwaltung bereit zu stellen sind. Für die betroffenen Badmeister und Platzwarte ändern sich die Unterstellungsverhältnisse. Die Aufgabeninhalte bleiben davon grundsätzlich unberührt.

## **8 Entsorgungswesen**

Das Parlament ist dem Antrag des Stadtrates gefolgt und will das Entsorgungswesen ebenfalls bei der Stadt belassen. So ist die rechtliche Verselbstständigung der Technischen Betriebe zum Anlass zu nehmen, dieses Aufgabenbündel neu zu organisieren und bei einem bereits bestehenden Amt der Stadtverwaltung, voraussichtlich beim Tiefbauamt, anzusiedeln. In quantitativer Hinsicht handelt es sich nach heutigem Kenntnisstand um eine Teilzeitstelle von rund 40 Stellen-%. Mit der Aufgabenverlagerung werden die entsprechenden Kapazitäten bei den Technischen Betrieben frei und sind im Gegenzug bei der Stadtverwaltung aufzubauen.

## **9 Rechnungswesen**

Im heutigen Zeitpunkt wird das Finanz- und Rechnungswesen der Technischen Betriebe durch das Finanzamt geführt. Es ist vorgesehen, diese Aufgabe durch die TBG AG erledigen zu lassen, was die Ausgliederung von rund 0.5 Stellen aus dem Finanzamt und die Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen in den TBG AG erfordert.

## **10 Finanzielle Auswirkungen der rechtlichen Verselbstständigung**

### **10.1 Vorbemerkungen**

Die heutige Infrastruktur der Technischen Betriebe (exkl. Sportanlagen, öffentliche Beleuchtung, Entsorgungswesen) soll durch eine Sachübernahme in die neue Gesellschaft eingebracht werden. Die Liegenschaft Werkhof Langfeld wird, da im selben Gebäude auch der Unterhaltungsdienst der Stadt Gossau (Büroräume, Werkhallen, Lagerplatz) untergebracht ist, zu Stockwerkeigentum ausgestaltet. Der Stockwerkeigentumsanteil der Technischen Betriebe (wertmässig rund 70 %) wird in die TBG AG eingebracht.

Beim skizzierten Vorgang kommt es zu einer buchmässigen Aufwertung der Sachwerte, die ihre Obergrenze an den aktienrechtlichen Höchstbewertungsvorschriften (Art. 665 ff OR) findet. Innerhalb dieses Rahmens besteht ein erheblicher Ermessensspielraum. Hat der Stadtrat ursprünglich erwogen, die Bewertungsfragen im Hinblick auf die Parlamentsvorlage erneut und zusätzlich zu klären, ist er zwischenzeitlich zur Auffassung gelangt, dass darauf verzichtet werden kann, da eine solche Bewertung unverhältnismässig aufwändig ist und lediglich nähere (aber immer noch bloss grobe) Anhaltspunkte über den Höchstwert des derzeitigen Anlagevermögens zu liefern vermag. Eine Bewertung im heutigen Zeitpunkt würde ausserdem zu vermutlich bloss geringen Abweichungen gegenüber den seinerzeitigen Berechnungen führen. Hinzu kommt, dass die Bewertungen im Vorfeld der AG-Gründung (Frühjahr 2004; gestützt auf den Jahresabschluss 2003) wiederholt werden müssten. Der Stadtrat beschränkt sich daher darauf, weiterhin auf die Planwerte abzustellen, wie sie bereits für die Parlamentsvorlage vom 7. Juni 2001 verwendet wurden. Dies rechtfertigt sich auch deshalb, weil das per 31. Dezember 2001 buchmässig ausgewiesene Verwaltungsvermögen lediglich einen Bruchteil des approximativen Wiederbeschaffungswertes des Anlagevermögens darstellt.

### **10.2 Bewertungsansatz**

Unter Mitwirkung der PWC PriceWaterhouseCoopers hat die seinerzeitige Projektgruppe im März 2001 die Discounted Cash Flow Methode (DCF-Methode) angewendet, bei der die betrieblichen Erlöse nach Abzug der betrieblichen Aufwendungen (ohne Fremdkapitalbelastung und Ablieferung) und notwendigen Investitionen zu einem sogenannten Freien Cash Flow führen. Abgeschätzt werden mit dieser Methode die frei verfügbaren Mittel,

die durch den Betrieb nach Finanzierung der Investitionen erarbeitet werden können. Dank dieser Methode kann die Bewertung des Anlagevermögens losgelöst von den heutigen (oder im Zeitpunkt der Sachübernahme ausgewiesenen) Buchwerten vorgenommen werden. Auf diese Weise ist es möglich, die Struktur der künftigen Bilanz der TBG AG unbesehen der Substanzwerte der Technischen Betriebe festzulegen. Der Substanzwert im Sinne eines Wiederbeschaffungszeitwertes braucht lediglich herangezogen zu werden, um die angemessene Höhe der Durchleitungsentschädigungen abzuschätzen. Diese ist mit Fr. 400'000.— pro Jahr eingesetzt, was – bei einem Kapitalisierungssatz von rund 6 % - einen Wiederbeschaffungszeitwert der Anlagen von wenigstens 65 Mio. Franken voraussetzt.

### 10.3 Approximative Bilanzstruktur (in Anlehnung an die Parlamentsvorlage vom 7.6.2001)

In der neuen TBG AG wird ein Finanzierungsverhältnis von 30 % Eigenkapital und 70 % Fremdkapital angestrebt. Ausgehend von einem Eigenkapital von rund 9 Mio. Franken (davon 7 Mio. Franken Aktienkapital) ergibt sich eine Bilanzsumme von rund 32 Mio. Franken. Der Buchwert des Verwaltungsvermögens der Technischen Betriebe (exkl. Bäder und Sportplätze) beträgt per 31.12.01 noch rund 1,6 Mio. Franken. Damit ist im Vorfeld der rechtlichen Verselbstständigung eine Aufwertung des Anlagevermögens um rund 20 Mio. Franken zu erwarten. Überschlagsmässige Berechnungen zeigen, dass das tatsächliche Anlagevermögen der Technischen Betriebe derzeit einen weit höheren Wiederbeschaffungszeitwert aufweist.

Es darf daher davon ausgegangen werden, dass mit der nachfolgenden Bilanzstruktur die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften (OR 665) eingehalten werden können.

<b>Aktiven</b>	<b>Fr.</b>	<b>Passiven</b>	<b>Fr.</b>
Umlaufvermögen	9'500'000	Fremdkapital	- Kurzfristig 7'850'000 - Langfristig 15'050'000
Anlagevermögen	22'500'000	Eigenkapital	- Aktienkapital 7'000'000 - Reserven 2'100'000
<b>Total</b>	<b>32'000'000</b>	<b>Total</b>	<b>32'000'000</b>

### 10.4 Approximative Geschäftsergebnisse der TBG AG (in Anlehnung an die Parlamentsvorlage vom 7.6.2001)

Die finanziellen Auswirkungen, wie sie von einem zunehmend liberalisierten Strommarkt ausgehen, können nicht abschliessend abgeschätzt werden. Bei der Erarbeitung der vorliegenden Entscheidungsgrundlagen war man darauf angewiesen, Annahmen über die künftige Entwicklung des Strommarktes zu treffen. Die Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes und die damit verbundenen Verzögerungen bei der Strommarktöffnung lassen die Annahme zu, dass die ursprünglich erwarteten Tarifiereduktionen beim Strom ebenfalls verzögert eintreffen werden. Mangels grundlegend neuer Erkenntnisse wird nachfolgend auf das Zahlenmaterial zurück gegriffen, wie es bereits in der Parlamentsvorlage vom 7.6.2001 zugrunde gelegt war. Es handelt sich um Modellrechnungen auf der Basis eines mittleren Szenarios, das von stufenweisen Absatzpreisreduktionen beim Strom ausgeht.

(Beträge in Fr. 1000.--, gerundet)	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009
Gewinn vor Konzessionsabgabe, Abschreibungen, Zinsen, Steuern	5'145	5'236	4'644	4'727	4'879	4'964
Konzessionsabgabe Strom	400	400	400	400	400	400
Abschreibungen	2'900	2'800	2'800	2'800	2'700	2'700
Zinsen auf Fremdkapital	650	631	605	591	548	535
Kalk. Steuern	238	282	167	188	246	267
<b>Approx. Jahresergebnis</b> (aufgrund Modellrechnung)	<b>955</b>	<b>1'125</b>	<b>670</b>	<b>750</b>	<b>985</b>	<b>1'063</b>

### 10.5 Auswirkungen auf die Bilanz der Stadt Gossau

Mit der Ausgliederung der Technischen Betriebe erhält die Stadt ein Aktienpaket im Nominalwert von 7 Mio. Fr. (siehe oben Ziffer 10.3.), das dem Verwaltungsvermögen der Stadt Gossau zuzuordnen ist. Darüber hinaus erhält die Stadt Gossau eine Darlehensforderungen gegenüber der TBG AG, das als Finanzvermögen zu qualifizieren

ist. Aufgrund heutiger Erkenntnisse dürfte das Guthaben der Stadt Gossau rund 15 –18 Mio. Fr. betragen. Die Sportanlagen (Freibad, Hallenbad, Sportplätze) und die den Sportanlagen zuzuordnenden Mobilien und Einrichtungen werden grundsätzlich zu Buchwerten in den städtischen Finanzhaushalt überführt. Im Umfang, als durch die rechtliche Verselbstständigung Buchgewinne entstehen, wird der Stadtrat – voraussichtlich mit der Vorlage der Rechnung 2004 - dem Parlament einerseits die vollständige Abschreibung des Aktienpaketes beantragen und im übrigen in der hälftigen Höhe der Darlehensforderung eine Rückstellung in der städtischen Finanzbuchhaltung vornehmen.

### 10.6 Auswirkungen auf die Laufende Rechnung der Stadt Gossau

Mit der rechtlichen Verselbstständigung der Technischen Betriebe entfallen die bisherigen Beiträge bzw. Ablieferungen an den allgemeinen Finanzhaushalt. An deren Stelle wird die TBG AG für das Exklusivrecht, das Versorgungsnetz betreiben zu dürfen und für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes eine Konzessionsabgabe zu leisten haben (Annahme Fr. 400'000.--/Jahr; siehe oben Ziffer 10.2).

Sodann wirft das den TBG AG zu gewährende Darlehen Zinsen ab, was bei der Stadt zu entsprechenden Einnahmen führt (Annahme: Fr. 650'000.--/Jahr). Zu erwarten sind darüber hinaus gewinnabhängige Ausschüttungen der TBG AG in Form von Dividenden (Annahme: maximal Fr. 420'000.--; 6 % des Aktienkapitals). Die Stadt Gossau hat darüber hinaus Anteil am Ertrag aus den von der TBG AG zu entrichtenden Ertrags- und Kapitalsteuern (Annahme: Fr. 50'000.--/Jahr; 25 % der kalk. Steuern gemäss Ziffer 10.4). Aufgrund von Modellrechnungen geht der Stadtrat davon aus, dass auf diese Weise jährlich rund 1, 5 Mio. Fr. an den Stadthaushalt fliessen werden. Daraus können die jährlichen Netto-Aufwendungen für die Sportanlagen (derzeit rund 1 Mio. Franken), die öffentliche Beleuchtung (rund Fr. 250'000.--) und das Entsorgungswesen (rund Fr. 50'000.--) gedeckt werden.

### 11 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die einzelnen Erlasse, Leistungsvereinbarungen und übrigen Regelwerke sind wie folgt zuzuordnen:

<b>Regelwerk, Inhalt</b>	<b>zuständig</b>	<b>Grundlage</b>
Gemeindeordnung: 1. Nachtrag	Parlament; oblig. Referendum	Art. 9 GO
Reglement Energie	Parlament, fak. Referendum	Art. 10 und 48 GO (neu)
Reglement Wasser	Parlament; fak. Referendum	Art. 10 und 48 GO (neu)
Beschlüsse betreffend Höhe, Zeichnung und Liberierung Aktienkapital	Parlament; fak. Referendum	Art. 10 und 48 GO (neu)
Leistungsvereinbarung Elektrizität	Stadtrat	Art. 45 Abs. 2 GO;
Gebührentarif Elektrizität	Stadtrat	Art. 43 lit j) GO; Energie-Regl. Art. 24
Leistungsvereinbarung Wasser	Stadtrat	Art. 45 Abs. 2 GO;
Gebührentarif Wasser	Stadtrat	Art. 43 lit.j) GO; Wasser-Regl. Art. 23
Leistungsvereinbarung Erdgas	Stadtrat	Energie-Regl. Art. 2;
Gebührentarif Erdgas	Verwaltungsrat TBG AG	Energie-Regl. Art. 2
Personalüberleitungsvertrag	Stadtrat/Verwaltungsrat TBG AG	Art. 43 lit. k) GO

### 12 Zeitplan, weiteres Vorgehen

Eine zügige Beratung im Parlament vorausgesetzt, könnte die Abstimmung über den dem obligatorischen Referendum unterliegenden Nachtrag zur Gemeindeordnung für den Sommer/Herbst 2003 vorgesehen werden. Vorgängig wären die Reglemente Energie und Wasser dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Die Umsetzung der rechtlichen Verselbstständigung der Technischen Betriebe wäre per 1. Januar 2004 möglich.

**Anträge an das Parlament**

1. Der Bericht des Stadtrates betreffend die rechtliche Verselbstständigung der Technischen Betriebe Gossau wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird der 1. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 gemäss Beilage erlassen.
3. Es wird ein Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Energie (Energierglement) gemäss Beilage erlassen.
4. Es wird ein Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Wasser (Wasserreglement) gemäss Beilage erlassen.
5. Das Aktienkapital der Technischen Betriebe AG Gossau von Fr. 7'000'000.-- wird durch die Stadt Gossau gezeichnet. Es wird durch eine Bareinlage von Fr. 100'000.-- und durch Sacheinlagen von Fr. 6'900'000.-- vollständig liberiert.
6. Der Aktiengesellschaft wird ein nach kaufmännischen Grundsätzen zu verzinsendes Darlehen in der Höhe von maximal Fr. 18'000'000.-- gewährt.
7. Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht auf Grund von Art. 9 GO dem obligatorischen Referendum.
8. Die Beschlüsse gemäss Ziffer 3 und 4 unterstehen auf Grund von Art. 10 und 48 GO, derjenige gemäss Ziffer 5 auf Grund von Art. 10 lit. f) GO gemeinsam dem fakultativen Referendum.
9. Falls der Beschluss gemäss Ziffer 2 nicht rechtsgültig wird, entfallen die Beschlüsse gemäss Ziffer 3-6.
10. Die von den Technischen Betrieben bisher sichergestellte öffentliche Beleuchtung, das Entsorgungswesen und der Betrieb der Sportanlagen verbleiben bei der Stadt.

Gossau, 5. Dezember 2002

**Stadtrat****Beilagen:**

1. Bericht "Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998, 1. Nachtrag"
2. Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Energie
3. Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Wasser
4. Entwurf Leistungsvereinbarung Elektrizitätsversorgung
5. Entwurf Leistungsvereinbarung Wasserversorgung
6. Entwurf Leistungsvereinbarung Erdgasversorgung
7. Entwurf Personalüberleitungsvertrag